

Informationsblatt Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus Sanierungsscheck für Private 2020



Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktiv Standard bzw. gutem Standard sowie Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs von mind. 40 % führen.

Die Förderung beträgt je nach Sanierungsart zwischen 4.000 Euro und 6.000 Euro. Bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen kann weiters ein Zuschlag von bis zu 3.000 Euro gewährt werden. Bitte beachten Sie: Es können max. 30 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Einreichen können natürliche Personen. Gefördert werden **Leistungen**, die **ab 01.01.2020** erbracht wurden.

Anträge können **ab 11.05.2020** solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.sanierungsscheck20.at.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Sanierungsscheck für Ein-/Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser richtet sich an folgende Zielgruppen:

- (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses

Im Rahmen des „Sanierungsscheck 2020“ kann pro AntragstellerIn nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Weiters kann auch pro Objekt (= Einfamilienhaus oder Reihenhaus bzw. Wohneinheit eines Zweifamilienhauses) nur ein Förderungsantrag eingereicht werden. Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten gelten besondere Förderungskriterien. Beachten Sie dazu das Informationsblatt „Sanierungsscheck für Private 2020 – Mehrgeschoßiger Wohnbau“. Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen von Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung).

Die förderungsfähigen Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf www.sanierungsscheck20.at. Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

Förderungsfähige Maßnahmen

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Maßnahmen gefördert, die den Heizwärmebedarf (HWB) von privatem Wohnraum reduzieren. Bei einer umfassenden thermischen Sanierung (klimaaktiv oder guter Standard) darf ein bestimmter HWB nicht überschritten werden. Bei der Teilsanierung 40 % muss der HWB um mind. 40 % reduziert werden. Einzelmaßnahmen können bei hinreichender Heizwärmebedarfsreduktion auch als „Umfassende Sanierung“ bzw. „Teilsanierung 40 %“ beantragt werden. Wird eine umfassende Sanierung oder Teilsanierung 40 % nur durch den Tausch von Fenstern/Außentüren erreicht, muss der Tausch mind. 75 % der bestehenden Fenster und Außentüren umfassen. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs wird im Formular „Technische Details Energieausweis“ vom Energieausweisersteller bestätigt. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung zu übermitteln.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Teilsanierung 40 %	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des spez. HWB_{rk}¹ um mind. 40 %
Umfassende Sanierung guter Standard	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des spez. HWB_{rk}¹ auf max. 63 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis² ≥ 0,8 bzw. max. 31,5 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	<ul style="list-style-type: none"> Reduktion des spez. HWB_{rk}¹ auf max. 50 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis² ≥ 0,8 bzw. max. 30 kWh/m²a bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2

Bei einem A/V-Verhältnis < 0,8 bzw. > 0,2 gelten die Werte der Tabelle „HWB-Grenzwerte“ auf www.sanierungsscheck20.at

¹spez. HWB_{rk}: kWh/m²a

² Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Planungskosten werden mit max.10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderung thermische Sanierung
Teilsanierung 40 %	4.000 Euro
Umfassende Sanierung guter Standard	5.000 Euro
Umfassende Sanierung klimaaktiv	6.000 Euro
3.000 Euro Zuschlag bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen)	
Die Förderung ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

Für die **Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden** ist der Heizwärmebedarf (spez. HWB_{rk}) um mindestens 20 % zu reduzieren. Die max. Förderung beträgt in diesem Fall 4.000 Euro bzw. max. bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2020“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Eine Antragstellung ist ab 11.05.2020 möglich. Anträge können solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Der Förderungsantrag hat Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu enthalten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ im Antrag eingetragen werden. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis der Angaben im Antragsformular. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
- Bei thermischen Sanierungen ist die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsobjekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen mit Hilfe eines Energieausweises (OIB-Richtlinie 6, Ausgabe März 2015) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß Richtlinie 2010/31/EU darzustellen. Dies ist im Antragsformular unter „Technische Details Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Der Energieausweis ist für das zu sanierende Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Reihenhaus auszustellen.
- Die Lieferung von Materialien und die Umsetzung der geförderten Maßnahmen müssen zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.06.2022 erfolgen. Bis spätestens 30.09.2022 muss die Endabrechnung inkl. aller geforderten Unterlagen bei der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen. Rechnungen müssen auf den/die FörderungsnehmerIn ausgestellt und vom/von der FörderungsnehmerIn bezahlt worden sein.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projektes ist bei der Endabrechnung durch den/die FörderungsnehmerIn zu bestätigen. Wenn die Umsetzung vom Förderungsantrag abweicht, ist dies im Formular „Technische Details Energieausweis“ darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5 Abs. 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter www.sanierungsscheck20.at.

Checkliste Antragstellung	
Formular „Technische Details Energieausweis“	✓
Meldezettel (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz); der/die AntragstellerIn muss nicht am Anlagenstandort gemeldet sein	✓
Für denkmalgeschützte Gebäude: Bestätigung des Bundesdenkmalamtes - Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2020“	✓

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Für die beantragten Maßnahmen kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

Antragstellung und Kontakt

Eine Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.

[→ Zum Online-Antrag](#)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen beratend zur Seite und informieren Sie gerne:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Serviceteam Sanierungsscheck:

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-264

E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.sanierungsscheck20.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unterstützt Privatpersonen im Rahmen der „Sanierungsinitiative“.